

**Bekanntmachung
des Wahlleiters der Gemeinde Steinhagen über die
Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied**

Frau Sarah Süß erklärte am 17.09.2025 schriftlich die Annahme der Wahl zur Bürgermeisterin der Gemeinde Steinhagen. Gemäß § 37 Nr. 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) verliert Frau Süß den Sitz im Rat der Gemeinde Steinhagen für die Wahlperiode 2025/2030 durch Annahme der Wahl zur Bürgermeisterin in Steinhagen.

Gemäß § 45 Absatz 6 des KWahlG stelle ich fest, dass **Frau Alena Scholz-Tilicke, geboren 1991, 33803 Steinhagen, E-Mail-Adresse: info@spd-steinhagen.de**, als nächste Bewerberin aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in den Rat der Gemeinde Steinhagen mit Wirkung vom 01.11.2025 nachrückt.

Gegen die Feststellung der Ersatzbestimmung können nach § 45 Abs. 6 Satz 8 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a.) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b.) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c.) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen (Wahlleiter der Gemeinde Steinhagen, Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen) oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Werden der Aufsichtsbehörde nach Ablauf der genannten Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, aufgrund derer diese eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe a bis c für erforderlich hält, kann diese innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen.

Steinhagen, den 30.09.2025

gez.
Jens Hahn